

Entwurf

Gesetz
über die Stiftung „Technische Informationsbibliothek (TIB)“

§ 1

Errichtung

(1) ¹Zum 1. Januar 2016 wird die Stiftung „Technische Informationsbibliothek (TIB)“ (im Folgenden: Stiftung) als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. ²Sie führt die Zusatzbezeichnungen „Leibniz-Informationszentrum Technik und Naturwissenschaften“ und „Universitätsbibliothek“.

(2) ¹Die Stiftung hat ihren Sitz in Hannover. ²Sie führt ein Dienstsiegel.

(3) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministeriums (Fachministerium).

§ 2

Zweck, Aufgaben

(1) ¹Zweck der Stiftung ist die überregionale Literatur- und Informationsversorgung für alle Gebiete der Technik und ihrer Grundlagenwissenschaften, insbesondere Architektur, Chemie, Informatik, Mathematik und Physik, zur Deckung des Bedarfs in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Praxis. ²Die Stiftung soll ferner Forschungs- und Entwicklungsprojekte im Bereich der Informationswissenschaften zur Weiterentwicklung ihrer Dienstleistungen der Literatur- und Informationsversorgung durchführen.

(2) Die Stiftung übernimmt den Betrieb der Technischen Informationsbibliothek.

(3) ¹Die Stiftung übernimmt den Betrieb der Universitätsbibliothek der Universität Hannover und gewährleistet die vom Land Niedersachsen finanzierte Literatur- und Informationsversorgung

der Universität Hannover. ²Das Nähere regeln die Stiftung und die Universität Hannover durch eine Kooperationsvereinbarung.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kooperiert die Stiftung mit Hochschulen, insbesondere mit der Universität Hannover, sowie mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und der Wirtschaft.

(5) ¹Die Stiftung kann mit anderen Verwaltungsträgern vereinbaren, deren Bestand an Literatur und Informationen zu verwalten. ²Wenn sie ein Archiv unterhält, kann sie mit Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen vereinbaren, deren Schriftgut zu übernehmen und in ihrem Archiv zu sichern. ³Die Regelungen des § 7 des Niedersächsischen Archivgesetzes bleiben unberührt.

§ 3

Stiftungssatzung

(1) Die Stiftung gibt sich eine Satzung, in der das Nähere über die innere Organisation der Stiftung geregelt wird.

(2) Beschlüsse zum Erlass der Satzung und zu ihrer Änderung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates.

(3) ¹Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Fachministeriums im Einvernehmen mit dem für Forschung zuständigen Ministerium des Bundes und dem Finanzministerium. ²Die Satzung und ihre Änderungen sind im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Mit dem Zeitpunkt der Errichtung geht das dem Landesbetrieb Technische Informationsbibliothek und der Universitätsbibliothek der Universität Hannover zugeordnete Vermögen des Landes, insbesondere das Eigentum an der Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie dem Literatur- und Medienbestand, mit allen Rechten und Pflichten auf die Stiftung über.

(2) ¹Das nach Absatz 1 übergehende Vermögen wird durch die genehmigten Schlussbilanzen der Technischen Informationsbibliothek und der Universität Hannover für den Bereich der Universitätsbibliothek zum 31. Dezember 2015 festgestellt. ²Als Anschaffungskosten der Vermögensgegenstände und als Schulden gelten bei der Stiftung die in den Bilanzen zum 31. Dezember 2015 der Technischen Informationsbibliothek und der Universität für den Bereich der Universitätsbibliothek ausgewiesenen Buchwerte.

(3) Die der Technischen Informationsbibliothek und der Universitätsbibliothek der Universität Hannover am 31. Dezember 2015 für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehenden landeseigenen Gebäude und Räume stehen der Stiftung weiterhin unentgeltlich zur Verfügung.

§ 5

Finanzierung

(1) Die Stiftung finanziert die Erfüllung ihrer Aufgaben aus

1. den jährlichen Zuwendungen nach Absatz 3,
2. Zuwendungen von Dritten,
3. Erträgen des Stiftungsvermögens und
4. sonstigen Einnahmen.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in § 2 Abs. 1 bis 3 genannten Aufgaben verwendet werden.

(3) ¹Die Zuwendungen des Bundes, des Landes Niedersachsen und der übrigen Länder, die die Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält, basieren auf § 3 Abs. 1 und § 5 der Ausführungsvereinbarung WGL vom 27. Oktober 2008 (BAnz. Nr. 18a vom 4. Februar 2009, S. 8) in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Zuwendungen erhält die Stiftung nach Maßgabe der Haushalte des Bundes, des Landes Niedersachsen und der übrigen Länder im Rahmen des festgestellten Wirtschaftsplans in der Form eines Programmbudgets. ³Der Bemessung der Zuwendungen des Landes nach Satz 1 und der Zuwendungen, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit der Universität Hannover für die Aufgaben der Universitätsbibliothek erfolgen, ist eine Obergrenze für Personalkosten zugrunde zu legen, die im Haushaltsplan festgesetzt wird. ⁴Die Stiftung übermittelt dem Fachministerium auf Anforderung

die zur Ermittlung der Obergrenze sowie der Zuwendungen erforderlichen Daten so rechtzeitig, dass das Fachministerium die Voranschläge nach § 27 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung erstellen kann.

(4) ¹Die Stiftung erhebt Gebühren und Auslagen nach den für Hochschulbibliotheken geltenden Rechtsvorschriften. ²Für Leistungen, für die nach diesen Rechtsvorschriften Gebühren nicht erhoben werden, kann die Stiftung Entgelte erheben.

§ 6

Organe

Die Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat und
2. die Direktorin oder der Direktor.

§ 7

Stiftungsrat

(1) ¹Der Stiftungsrat besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen:

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Fachministeriums als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für Forschung zuständigen Bundesministeriums,
3. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Universität Hannover und
4. vier weiteren Personen.

²Die Mitglieder des Stiftungsrates nach Satz 1 Nr. 4 bestellt das Fachministerium im Einvernehmen mit dem für Forschung zuständigen Bundesministerium für die Dauer von vier Jahren; Wiederberufung ist zulässig. ³Das Fachministerium kann Mitglieder nach Satz 1 Nr. 4 im Einvernehmen mit dem für Forschung zuständigen Bundesministerium aus wichtigem Grund abberufen.

(2) Dem Stiftungsrat gehören außerdem mit beratender Stimme an

1. die Direktorin oder der Direktor,
2. die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats,
3. eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter des Fachministeriums,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums,
5. ein Mitglied des Personalrates und
6. die Gleichstellungsbeauftragte.

(3) ¹Der Stiftungsrat beschließt über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Satzung sowie den Erlass und die Änderung von Ordnungen der Stiftung, und überwacht die Tätigkeit der Direktorin oder des Direktors. ²Ordnungen der Stiftung und ihre Änderungen sind öffentlich bekannt zu machen. ³Das Nähere regelt die Satzung.

(4) ¹Beschlüsse über Angelegenheiten von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, Beschlüsse über Angelegenheiten mit erheblichen finanziellen Auswirkungen und Beschlüsse in Bezug auf das Leitungspersonal der Stiftung können nur mit den Stimmen der Mitglieder nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 gefasst werden. ²Beschlüsse in Bezug auf den Aufgabenbereich nach § 2 Abs. 3 und das Leitungspersonal der Stiftung können nur mit den Stimmen der Mitglieder nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 gefasst werden.

§ 8

Die Direktorin oder der Direktor

(1) ¹Die Direktorin oder der Direktor wird vom Stiftungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. ²Erneute Bestellungen sind zulässig.

(2) ¹Die Direktorin oder der Direktor leitet die Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. ²Das Nähere regelt die Satzung.

§ 9

Beiräte

(1) ¹Zur Beratung der Organe der Stiftung in wissenschaftlichen und programmatischen Fragen richtet der Stiftungsrat einen Wissenschaftlichen Beirat ein. ²Das Nähere regelt die Satzung.

(2) In der Satzung kann die Einrichtung weiterer Beiräte geregelt werden.

§ 10

Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse, Beschäftigungssicherung

(1) ¹Die Stiftung tritt an die Stelle des Landes in den Arbeits- und Ausbildungsverträgen, die das Land mit Personen geschlossen hat, die an der Technischen Informationsbibliothek oder der Universitätsbibliothek der Universität Hannover tätig sind oder ausgebildet werden. ²Die Stiftung ist verpflichtet, die nach Satz 1 übernommenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiterzubeschäftigen. ³Die Stiftung übt insoweit das Direktionsrecht des Arbeitgebers aus. ⁴Die Stiftung hat den Übergang nach Satz 1 den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern persönlich in schriftlicher Form mitzuteilen und dabei die beim Land erworbenen arbeits- und tarifvertraglichen Rechte anzuerkennen.

(2) ¹Die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Auszubildenden des Landes geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen finden in ihrer jeweiligen Fassung sowohl auf die bestehenden als auch auf neu begründete Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der Stiftung Anwendung. ²Die Stiftung ist verpflichtet, zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sicherzustellen, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und erhalten bleiben.

(3) ¹Das Land ist verpflichtet, für den Fall der Überführung der Stiftung in eine andere Rechtsform dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die am 1. Januar 2016 beim Land beschäftigt waren, unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. ²Wird die Stiftung in eine andere Rechtsform ohne Mehrheitsbeteiligung des Landes überführt oder aufgelöst, so ist das Land verpflichtet, diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

auf ihren Wunsch unter Wahrung der bei der Stiftung erreichten Beschäftigungszeit wieder in seinen Diensten zu beschäftigen.

(4) ¹Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Absatz 3 sind betriebsbedingte Kündigungen zum Zweck der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Wegfall des Arbeitsplatzes ausgeschlossen. ²Dieser Schutz entfällt, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer

1. einen im Sinne der Rationalisierungsschutztarifverträge zumutbaren Ersatzarbeitsplatz oder eine zumutbare vorübergehende Beschäftigung nicht annimmt,
2. eine Vermittlung durch mangelnde Mitwirkung verhindert und damit die angebotene Chance, eine Beschäftigung zu erhalten, nicht wahrnimmt oder
3. einen zumutbaren Arbeitsplatz innerhalb der Landesverwaltung nicht annimmt.

(5) ¹Bewerbungen der nach Absatz 1 übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Ausschreibungen der Universität Hannover sind wie Bewerbungen interner Bewerberinnen oder Bewerber des Landes zu behandeln. ²Das Land Niedersachsen wird beim Wechsel der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der Stiftung zum Land die bei der Stiftung zurückgelegten Beschäftigungszeiten so anrechnen, als wären sie beim Land zurückgelegt worden.

§ 11

Dienstrechtliche Befugnisse

(1) ¹Die Stiftung besitzt die Dienstherrnfähigkeit. ²Die Beamtinnen und Beamten der Stiftung werden von der Direktorin oder dem Direktor der Stiftung ernannt, soweit sie oder er nicht die Befugnis zur Ernennung übertragen hat.

(2) ¹Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten der Stiftung ist die Direktorin oder der Direktor. ²Höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde ist der Stiftungsrat.

§ 12

Beamtenverhältnisse und Beamtenversorgung

(1) ¹Die an der Technischen Informationsbibliothek und die an der Universitätsbibliothek der Universität Hannover tätigen Beamtinnen und Beamten setzen das Beamtenverhältnis mit der

Stiftung fort. ²Die Stiftung verfügt die Übernahme der Beamtinnen und Beamten in schriftlicher Form.

(2) Der Stiftungsrat nimmt in Bezug auf die Beamtinnen und Beamten der Stiftung auch die Aufgaben wahr, die durch Rechtsvorschrift einem Ministerium oder mehreren Ministerien gemeinsam oder der Landesregierung als oberster Dienstbehörde zugewiesen sind.

(3) Das Land übernimmt es, namens und im Auftrag der Stiftung

1. die Versorgungsleistungen nach § 2 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) zu erbringen,
2. die Zahlungen zu erbringen, die sich aus dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009/26. Januar 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 318) ergeben oder die gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 9. September 2010 (Nds. GVBl. S. 318), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), nach den Regelungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages zu leisten sind,
3. Altersgeld nach den §§ 81 bis 86 NBeamtVG festzusetzen und zu zahlen sowie den Auskunftsanspruch nach § 87 NBeamtVG zu erfüllen,
4. die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für ausgeschiedene Beamtinnen und Beamte, für die die Regelungen der §§ 81 bis 87 NBeamtVG keine Anwendung finden, sowie sonstige Beschäftigte, denen durch Gewährleistungsentscheidung eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet worden ist und die unversorgt aus der Beschäftigung ausscheiden, vorzunehmen und
5. die Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen für die gesetzliche Rentenversicherung, die andere Dienstherrn von der Stiftung für eine Beschäftigung bei der Stiftung beanspruchen können, vorzunehmen.

(4) ¹Die Stiftung entrichtet an das Land eine jährliche Versorgungspauschale in Höhe von 30 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aller im Dienst der Stiftung stehenden Beamtinnen und Beamten. ²Die Pauschale wird in vier gleichen Raten bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November gezahlt.

(5) Für die Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 gilt § 10 Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 5 entsprechend.

§ 13 Beihilfen

Das Land übernimmt es, namens und im Auftrag der Stiftung die Beihilfe nach § 80 des Niedersächsischen Beamtengesetzes und entsprechenden tarifvertraglichen Bestimmungen zu gewähren.

§ 14 Schadenshaftung

(1) ¹Das Land übernimmt den Ersatz von Schäden, für die die Stiftung Schadensersatz nicht erhält oder Schadensersatz zu leisten hat. ²Dies umfasst Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die sich insbesondere aus Risiken

1. für das bewegliche Vermögen durch Feuer, Wasser, Sturm und Hagel,
2. für das bewegliche Vermögen durch Diebstahl und Beschädigung und
3. für Personen und Sachen aus Betriebshaftpflicht einschließlich der Haftpflicht für Altlasten ergeben. ³Satz 1 gilt nicht, soweit die Stiftung zum Abschluss einer Versicherung verpflichtet ist.

(2) Die Stiftung kann sich über ihre gesetzlichen Verpflichtungen hinaus nur mit Zustimmung des Fachministeriums versichern.

(3) ¹Die Übernahme nach Absatz 1 ist jährlich auf den Gesamtwert des Anlagevermögens der Stiftung am 1. Januar des betreffenden Jahres beschränkt. ²Bagatellschäden bis 10 000 Euro im Einzelfall werden bis zu einer Gesamthöhe von 50 000 Euro je Geschäftsjahr nicht übernommen; dies gilt nicht für Schäden Dritter.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates und die Direktorin oder der Direktor haften für den Schaden, der der Stiftung aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht.

§ 15

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) ¹Die Stiftung darf von Nutzerinnen und Nutzern diejenigen personenbezogenen Daten verarbeiten, die für die Nutzung ihrer Dienstleistungen nach § 2 erforderlich sind. ²Durch Ordnung der Stiftung kann die Pflicht zur Verwendung von mobilen Speichermedien begründet werden, die der automatischen Datenerfassung oder -verarbeitung insbesondere für Zwecke der Zutrittskontrolle, Identitätsfeststellung, Zeiterfassung, Abrechnung oder Bezahlung dienen.

(2) Die Stiftung und die Universität Hannover dürfen sich gegenseitig diejenigen personenbezogenen Daten von Beschäftigten der Stiftung sowie Mitgliedern und Angehörigen der Universität Hannover übermitteln, die für die Nutzung ihrer jeweiligen Dienstleistungen sowie zur sonstigen Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben nach § 2 dieses Gesetzes sowie § 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) erforderlich und jeweils durch eine Ordnung festgelegt sind.

(3) Die Universität Hannover darf die Daten nach den Absätzen 1 und 2 auch zur Evaluation nach § 5 NHG und zur Akkreditierung nach § 6 Abs. 2 NHG verarbeiten.

§ 16

Übergangsvorschriften

(1) ¹Der Stiftungsrat besteht bis zum 31. Dezember 2015 nur aus den Mitgliedern nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3. ²Er tritt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zusammen und erlässt die Satzung nach § 3.

(2) ¹Der Direktor der Technischen Informationsbibliothek und der Universitätsbibliothek Hannover nimmt ab dem 1. Januar 2016 bis zur Beendigung seines Beamtenverhältnisses die Aufgaben des Direktors der Stiftung wahr. ²Sein Dienstvorgesetzter ist der Stiftungsrat.

(3) Der Personalrat der Technischen Informationsbibliothek und der Universitätsbibliothek Hannover führt seine Geschäfte als Übergangspersonalrat der Stiftung bis zur konstituierenden Sitzung des neu zu wählenden Personalrates weiter, jedoch nicht über den 30. April 2016 hinaus.

(4) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte der Stiftung ist unverzüglich, spätestens bis zum 31. März 2016, zu bestellen. ²Eine Schwerbehindertenvertretung ist unverzüglich, spätestens bis zum 30. Juni 2016, zu wählen. ³Bis dahin werden die jeweiligen Aufgaben von der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung der Technischen Informationsbibliothek wahrgenommen.

§ 17

Vermögensanfall

Im Fall der Auflösung der Stiftung fällt deren Vermögen an das Land Niedersachsen, das es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziel und Schwerpunkte des Gesetzes

Die Technische Informationsbibliothek (TIB) wurde am 15. Juni 1959 durch Erlass des Kultusministeriums als nichtrechtsfähige Anstalt des Landes Niedersachsen an der Universität Hannover errichtet. Seit dem 1. Januar 2003 wird die TIB als eigenständiger Landesbetrieb gemäß § 26 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) geführt.

Die TIB ist die Deutsche Zentrale Fachbibliothek für Technik sowie Architektur, Chemie, Informatik, Mathematik und Physik und übernimmt als Einrichtung neben angewandter Forschung und Beratungsdiensten vor allem Serviceaufgaben in der wissenschaftlichen Infrastruktur. Sie wurde auf Initiative der deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) errichtet.

Die TIB ist Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft (WGL). Ab 1977 erfolgt die Finanzierung nach der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung durch den Bund (30 %) und die Länder (70 %), welcher 2007 das Verwaltungsabkommen über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) folgt. Gemäß Betriebsanweisung für den Landesbetrieb Technische Informationsbibliothek vom 9. November 2004 liegen die Aufgaben und Ziele der TIB in der Erbringung von Serviceleistungen für Wissenschaft, Forschung, Lehre und Praxis. Sie steht allen Einzelpersonen, Firmen, wissenschaftlichen Institutionen, Behörden usw. im In- und Ausland zur Verfügung.

Als WGL-Einrichtung wird die TIB regelmäßig durch den Senat der WGL evaluiert. Sowohl in der Evaluation 2004 als auch in der Evaluation 2011 empfahl der Senat der WGL, die Rechtsform der TIB zu ändern und sie in eine Stiftung öffentlichen Rechts des Landes Niedersachsen umzuwandeln. Die Selbständigkeit der Einrichtung wird in § 1 Abs. 1 Satz 1 der Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. – Ausführungsvereinbarung WGL (AV-WGL) – vorausgesetzt.

Die Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften (Kiel) wurde bereits 2006, die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin (Köln) 2013 entsprechend den Empfehlungen der WGL in die Rechtsform einer Stiftung überführt.

Mit der Umwandlung soll der TIB die für ihre Weiterentwicklung notwendige Autonomie und Gestaltungsfreiheit gegeben und ihr Verbleib in der WGL sowie die gemeinsame Finanzierung durch Bund und Länder gesichert werden. Die Fortführung der TIB als Stiftung des öffentlichen Rechts ermöglicht einen Personalübergang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter größtmöglicher Besitzstandswahrung.

Gleichzeitig sieht das Gesetz den Erhalt der gemeinsamen Strukturen mit der lokalen Literatur- und Informationsversorgung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (LUH) vor und bietet in diesem Rahmen die Möglichkeit, die vielfältigen Synergieeffekte zwischen der internationalen, nationalen und regionalen Literatur- und Informationsversorgung nutzen zu können. Die Aufgaben der Literatur- und Informationsversorgung werden von der TIB und der Universitätsbibliothek der LUH bereits seit Jahrzehnten in enger Abstimmung und organisatorischer Verzahnung wahrgenommen. Die TIB bildet mit der Universitätsbibliothek der LUH räumlich und organisatorisch eine Einheit. Diese Synergieeffekte hat der Senat der WGL in seiner Stellungnahme zur Evaluation der TIB ausdrücklich begrüßt.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Besonderen Teil der Begründung verwiesen.

II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf schwerbehinderte Menschen und auf Familien

Durch die Änderung der Rechtsform sind keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern, auf schwerbehinderte Menschen und auf Familien zu erwarten.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Auch in der Rechtsform der Stiftung des öffentlichen Rechts wird die TIB weiterhin als gemeinsam von Bund und Ländern geförderte Einrichtung fortbestehen. Die Zuwendungen an die Stiftung werden jeweils zu 30 % durch den Bund und zu 70 % durch die Länder getragen. Der auf die Länder entfallende Anteil am Zuschussbedarf wird hinsichtlich eventueller Bauinvestitionen allein vom Sitzland und im Übrigen nach Abzug einer Sitzlandquote von 25 % zu 2/3 nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu 1/3 nach

dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen aufgebracht (§ 5 AV-WGL). Daneben hat die TIB eigene Einnahmen zu erwirtschaften und Drittmittel zu akquirieren.

Soweit die TIB Aufgaben der Universitätsbibliothek der LUH wahrnimmt, wird die Finanzierung der Aufgaben im Rahmen der Kooperationsvereinbarung bestimmt und erfolgt als Zuwendung gemäß § 44 LHO seitens der Universität an die Stiftung. Hierbei sind die Regelungen des Hochschulentwicklungsvertrages vom 12. November 2013 zwischen Land und Hochschulen (sowie entsprechende Folgeregelungen für die Hochschulen) im Hinblick auf die Besoldung und die Vergütung des für den Bereich der Universitätsbibliothek tätigen Personals zu beachten.

Im Übrigen hat der Gesetzentwurf keine haushaltsmäßigen Auswirkungen.

V. Anhörungen

Der Gesetzentwurf lag unter anderem den Hochschulen, der Landeshochschulkonferenz (LHK), der Landeskonferenz Niedersächsischer Hochschulfrauenbeauftragter, der Landesastenkonzern, den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände, der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, den Unternehmerverbänden Niedersachsens, dem Deutschen Bibliotheksverband, der Technischen Universitätsbibliothek, der Landesbeauftragten für den Datenschutz, der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen sowie dem Landesrechnungshof mit der Gelegenheit zur Stellungnahme vor.

Von der Möglichkeit der Stellungnahme haben einige Hochschulen und Verbände Gebrauch gemacht. Die LHK hat nicht gesondert Stellung genommen; ihre Anmerkungen sind in die Stellungnahme der Universität Hannover eingeflossen. Darüber hinaus hat der Hauptpersonalrat, dem der Anhörungsentwurf zur Kenntnis zugeleitet wurde, Stellung genommen.

Der Gesetzentwurf wurde von den Hochschulen und Verbänden überwiegend positiv aufgenommen.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf den Besonderen Teil der Begründung verwiesen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Errichtung):

Die bisher rechtlich unselbständige Landeseinrichtung wird auf Dauer als Stiftung des öffentlichen Rechts unter Beibehaltung des Namens „Technische Informationsbibliothek (TIB)“ errichtet. Dieser Name hat sich national und international etabliert und soll als eine bereits im Wettbewerb eingeführte „Marke“ beibehalten werden. Die Zusatzbezeichnung – „Leibniz Informationszentrum Technik und Naturwissenschaften“ – macht die Zugehörigkeit der TIB zur Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz deutlich. Der Zusatz „Universitätsbibliothek“ weist auf die bestehende und fortzuführende Wahrnehmung der Aufgaben als Universitätsbibliothek für die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hin.

Die Rechtsaufsicht obliegt dem für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministerium des Landes Niedersachsen.

Zu § 2 (Zweck, Aufgaben):

Der Stiftungszweck bildet die Aufgabe der TIB ab. Als deutsche zentrale Fachbibliothek für Technik sowie Architektur, Chemie, Informatik, Mathematik und Physik hat sie die Aufgabe, die überregionale Literatur- und Informationsversorgung sicherzustellen. Ferner umfasst der Stiftungszweck den Auftrag, insbesondere für die Weiterentwicklung der Dienstleistungen der Literatur- und Informationsversorgung, Forschungs- und Entwicklungsprojekte durchzuführen.

Mit Absatz 2 wird sichergestellt, dass die bisherige enge organisatorische Verzahnung zwischen TIB und Universitätsbibliothek auch im Rahmen der Stiftung fortgeführt wird und die sich ergebenden Synergieeffekte gesichert bleiben.

In Absatz 3 ist als Aufgabe der Stiftung die Sicherstellung der Literatur- und Informationsversorgung der Universität durch Übernahme des Betriebs der Universitätsbibliothek festgelegt. Die genauere Ausgestaltung dieser Kooperation zwischen TIB und Universität erfolgt durch eine Kooperationsvereinbarung.

Absatz 4 verweist auf die Kooperationen der TIB. Neben der LUH arbeitet die TIB mit anderen Hochschulen, wissenschaftlichen Einrichtungen und der Wirtschaft eng zusammen. Entsprechend den Empfehlungen des Senats der WGL zur Evaluation 2011 sollen auch Infrastruktureinrichtungen in untergeordnetem Umfang wissenschaftliche Forschung durchführen.

Absatz 5 verdeutlicht, dass die Stiftung aufgrund von Vereinbarungen auch Literatur- und Informationsbestände anderer Verwaltungsträger, d. h. von Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, verwalten und auch Aufgaben der Archivierung wahrnehmen kann. So hat schon bislang die TIB den Betrieb des Archivs für die Universität übernommen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Universität Göttingen hatte unter dem Hinweis, dass die überregionale Literatur- und Informationsversorgung in der Disziplin Mathematik gemeinsam – von der TIB im Bereich der Angewandten und von der Universität Göttingen im Bereich der Reinen Mathematik – wahrgenommen werde, vorgeschlagen, in Absatz 2 Satz 1 dahingehend eine Einschränkung der überregionalen Aufgabenwahrnehmung der TIB auf das Gebiet der Angewandten Mathematik vorzunehmen. Diesem Vorschlag wurde nicht gefolgt, da die getroffene Regelung das Aufgabenspektrum der TIB umfassend beschreibt. Zwar ist es richtig, dass die TIB seinerzeit im Rahmen des Sondersammelgebietsplans der Deutschen Forschungsgemeinschaft das Sondersammelgebiet „Angewandte Mathematik“ und die Universität Göttingen das Sondersammelgebiet „Reine Mathematik“ übernommen hatte. Damit verbunden war allerdings nicht der Verzicht der TIB als eine der drei Zentralen Fachbibliotheken in Deutschland auf den Versorgungsauftrag für die gesamte Mathematik. Auch die hilfsweise von der Universität Göttingen geforderte Ergänzung in Absatz 4, die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen durch Nennung bestehender Kooperationen zu konkretisieren, wurde nicht übernommen. Die jetzige allgemeine Regelung ermöglicht jedwede Kooperation der TIB mit wissenschaftlichen Einrichtungen; damit dient sie nicht der Darstellung des Status quo, sondern soll auch mögliche künftige Kooperationsformen umfassen.

Die Anregung der Technischen Informationsbibliothek, in Absatz 3 Satz 1 den vollständigen Namen der Universität Hannover zu verwenden, wurde nicht aufgegriffen. Die richtige Bezeichnung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Buchst. h NHG ist „Universität Hannover“.

Zu § 3 (Stiftungssatzung):

Als Teil der mittelbaren Landesverwaltung erhält die Stiftung Satzungsautonomie. Über die im Gesetz niedergelegten Grundzüge hinaus kann die Stiftung Näheres zu ihren Aufgaben sowie zu den Aufgaben und Befugnissen der Organe regeln.

Absatz 2 bestimmt das Quorum zum Erlass und zur Änderung der Satzung.

Absatz 3 bestimmt den Genehmigungsvorbehalt des Fachministeriums, das im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem für Forschung zuständigen Bundesministerium entscheidet.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der Forderung des HPR, die Stiftungssatzung unter aktiver Beteiligung der Personalvertretung zu erarbeiten, ist dadurch Rechnung getragen, dass der Personalrat als beratendes Mitglied im Stiftungsrat an der Beschlussfassung über die Stiftungssatzung mitwirken kann.

Zu § 4 (Stiftungsvermögen):

In Absatz 1 ist der Übergang des den bisherigen Einrichtungen TIB und Universitätsbibliothek zugeordneten Vermögens mit allen Rechten und Pflichten geregelt. Für den effizienten Betrieb der Stiftung und zur Wahrung der vorhandenen Synergieeffekte ist es erforderlich, der Stiftung das Eigentum an den Literatur- und Medienbeständen sowohl der Landeseinrichtung TIB als auch der Universitätsbibliothek zu übertragen. Die Überführung des Universitätsbibliotheksbestandes (einschließlich der umfangreichen technisch-naturwissenschaftlichen Altbestände bis 1959) resultiert aus dem ganzheitlichen Ansatz der Bearbeitung der Medienbestände und ist unabdingbar, um die Aufgaben der Stiftung im Sinne des GWK-Beschlusses für die Zentralen Fachbibliotheken zu erfüllen. Der Übergang aller Rechte und Pflichten, insbesondere auch der Lizenzen, ist erforderlich, um eine eindeutige Rechtslage zu schaffen.

Absatz 2 regelt die Feststellung des übergehenden Vermögens. Satz 2 ist erforderlich, damit für die Abschluss- und Eröffnungsbilanz eine Inventur entfallen kann.

Angesichts der engen Flächenverzahnung und der beabsichtigten Kooperation von TIB und LUH im Hinblick auf die Universitätsbibliothek sollen die für den Betrieb der Stiftung notwendigen landeseigenen Gebäude und Räume der Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben unentgeltlich überlassen werden (Absatz 3). Hierzu erhält die LUH in ihrer Zuführung die Nutzungsentgelte für die von der Stiftung genutzten landeseigenen Gebäude und Räume und wickelt die diesbezüglichen Zahlungen an den Landesliegenschaftsfond Niedersachsen direkt ab. Die LUH erhebt für die satzungsgemäß genutzten landeseigenen Gebäude und Räume keine Miete von der Stiftung. Etwaige Verpflichtungen der Stiftung Dritten gegenüber bleiben von dieser Regelung unberührt.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der Änderungsvorschlag der Universität Hannover in Absatz 2 Satz 2 hinsichtlich der Bilanzierung des übergelenden Vermögens wurde übernommen, da die Universitätsbibliothek keine eigenständige Bilanz erstellt und eine solche deshalb auch nicht durch den Gesetzentwurf zugrunde gelegt werden kann.

Zu § 5 (Finanzierung):

Die Vorschrift beschreibt die Finanzierungsquellen der Stiftung. Die TIB wird – als WGL-Einrichtung – weiterhin durch Zuwendungen des Bundes und der Länder finanziert.

Die Finanzierung der Aufgaben der Universitätsbibliothek wird im Rahmen der Kooperationsvereinbarung bestimmt und erfolgt als Zuwendung gemäß § 44 LHO seitens der Universität an die Stiftung. Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur wird die LUH ermächtigen, Landesmittel sowie entsprechende Sondermittel (insbesondere Studienqualitätsmittel und Mittel des Hochschulpakts), die zur Erfüllung der Aufgaben der Universitätsbibliothek erforderlich sind, als Zuwendung an die Stiftung zu bewilligen. Hierbei sind auch die Regelungen des Hochschulentwicklungsvertrages vom 12. November 2013 zwischen Land und Hochschulen (sowie entsprechende Folgeregelungen für die Hochschulen) im Hinblick auf die Besoldung und die Vergütung des für den Bereich der Universitätsbibliothek tätigen Personals zu beachten.

Die Stiftung wird für die Aufgaben der TIB ein Programmbudget erstellen, mit differenzierter Ausweisung der Kosten der bei der TIB tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamten. Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Universitätsbibliothek wird ein Wirtschaftsplan erstellt, der ebenso die Personalkosten (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte) und die Sachkosten ausweist.

Der Bemessung dieser Zuwendung sowie der Zuwendung, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit der Universität Hannover für die Aufgaben der Universitätsbibliothek erfolgt, ist eine Obergrenze für Personalkosten zugrunde zu legen (Gesamtvolumen), die im Haushaltsplan festgesetzt wird. Sowohl für das Personal im regionalen Bereich als auch für das Personal im überregionalen Bereich wird jeweils ein separates Gesamtvolumen ermittelt und in den verbindlichen Erläuterungen ausgewiesen, das aus der Obergrenze für das Tarifpersonal und der Obergrenze für Beamtinnen und Beamte besteht.

Die Stiftung erstellt einen Gesamtwirtschaftsplan, der alle Zahlungsströme beinhaltet. Für das Programmbudget der TIB erstellt die Stiftung einen Teilwirtschaftsplan, der lediglich die Beträge

der WGL-Zuwendungen beinhaltet. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel erfolgt für den überregionalen GWK-Bereich gegenüber dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur mittels eines Verwendungsnachweises. Für den regionalen Bereich erfolgt der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung gegenüber der Universität. Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte und bestätigte Jahresabschluss für die Stiftung ist dem Stiftungsrat vorzulegen und von diesem zu genehmigen.

Um eine wirtschaftliche und sparsame Bewirtschaftung der Haushaltsmittel zu gewährleisten, ist es erforderlich, der Stiftung entsprechend der für die WGL-Einrichtungen geltenden Bewirtschaftungsgrundsätze die erforderlichen Instrumente zur Verfügung zu stellen.

Absatz 4 stellt klar, dass für die lokale Benutzung (Universitätsbibliothek) weiterhin die Gebührenordnung für Bibliotheken des Landes Niedersachsen und Hochschulbibliotheken gilt. Für die darüber hinausgehenden überregionalen Dienstleistungen können Entgelte erhoben werden.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Einschätzung des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), dass die Obergrenze für Personalkosten die Stiftung stark beschränken würde, weil die Tarifsteigerungen nicht durch Zuwendungserhöhungen übernommen würden, wird nicht geteilt. Die Regelung zu den Obergrenzen entspricht grundsätzlich den Regelungen für die Stiftungshochschulen. Für den regionalen Bereich der Universitätsbibliothek sind bezüglich der Tarif- und Besoldungssteigerungen die Bestimmungen des Hochschulentwicklungsvertrages analog anzuwenden, sodass hier weiterhin die auf diesen Steigerungen beruhenden Mehrausgaben durch Zuwendungen ausgeglichen werden. Für den überregionalen Bereich wird derzeit davon ausgegangen, dass die Aufwüchse aus dem Pakt für Forschung und Innovation ausreichen werden, um die Mehrbelastungen aus den Tarif- und Besoldungssteigerungen auszugleichen.

Zu § 6 (Organe):

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Direktorin oder der Direktor.

Zu § 7 (Stiftungsrat):

Die Vertretung des Landes und des Bundes (Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2) entspricht den Anforderungen des § 4 Abs. 1 AV-WGL. Neben der durch die enge Kooperation begründeten Vertretung der Universität Hannover sind vier weitere Personen als Mitglieder des Stiftungsrates

vorgesehen, die vom Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium bestellt werden. In Satz 3 ist die Möglichkeit einer Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates aus wichtigem Grund geregelt. Absatz 2 bestimmt die beratenden Mitglieder des Stiftungsrates.

Der Stiftungsrat ist zuständig für die Wahrung des Stiftungszwecks. Deshalb hat er über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu beschließen (Absatz 3), wie etwa Erlass und Änderungen der Satzung sowie der Ordnungen der Stiftung, die ebenfalls Satzungscharakter haben. Das Forschungs- und Arbeitsprogramm, das Programmbudget sowie der Wirtschaftsplan der Stiftung bedürfen seiner Zustimmung. Ferner hat er die Tätigkeit der Direktorin oder des Direktors zu überwachen, d. h. den Jahresbericht entgegenzunehmen, und die Entlastung der Direktorin oder des Direktors nach Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen. Die Aufgaben werden in der Satzung konkretisiert.

Absatz 4 sieht die besonderen Zustimmungserfordernisse im Hinblick auf Erlass und Änderungen der Satzung vor sowie die Zustimmungserfordernisse seitens Land, Bund sowie LUH. Auch die Bestellung des Leitungspersonals, d. h. der Vertreterinnen oder Vertreter der Direktorin oder des Direktors, fallen hierunter.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Entsprechend dem Petikum der Landeskonzferenz Niedersächsischer Hochschulfrauenbeauftragter wurde in Absatz 1 Satz 1 eine Regelung aufgenommen, die vorsieht, dass mindestens drei der sieben stimmberechtigten Mitglieder Frauen sein sollen. Dies entspricht den Regelungen in § 52 Abs. 2 und § 60 Abs. 1 NHG für Hochschul- bzw. Stiftungsräte.

Nicht aufgegriffen wurde die Forderung des Hochschullehrerbundes nach einem Sitz einer Vertreterin oder eines Vertreters der Fachhochschulen als stimmberechtigtes Mitglied im Stiftungsrat. Im Gegensatz zur Universität Hannover, die aufgrund der engen inhaltlichen und organisatorischen Verzahnung mit der TIB im Stiftungsrat vertreten ist, kann die vom Hochschullehrerbund angeführte Einbringung von Nutzerinteressen und Kompetenzen der an den Fachhochschulen Lehrenden und Forschenden über den Nutzerbeirat erfolgen.

Ebenfalls keine Berücksichtigung fand die Forderung der Landesastenkonzferenz, die Interessen der Studierenden durch einen stimmberechtigten oder wenigstens durch einen beratenden Sitz im Stiftungsrat zu berücksichtigen. Auch hier kann die Wahrung der Studierendeninteressen über den Nutzerbeirat erfolgen.

Die Forderung des HPR, von den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 genannten vier weiteren Personen, die dem Stiftungsrat stimmberechtigt angehören, drei Personen von der Arbeitnehmerseite bzw. den Gewerkschaften zu besetzen, wurde nicht berücksichtigt. Als Vorbild nennt der HPR die paritätische Mitbestimmung der Arbeitnehmerseite, wie sie bei der Montan-Mitbestimmung praktiziert wird. Anders als bei der Mitbestimmung in Betrieben des Bergbaus und der eisen- und stahlherstellenden Industrie, in der sich die Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital gleichberechtigt in den Aufsichtsgremien wiederfinden, folgt die Zusammensetzung des Stiftungsrates den wissenschaftsgeleiteten Anforderungen an Aufsichtsgremien von Leibniz-Einrichtungen. Sie sollen sicherstellen, dass das Institut auch künftig bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die entscheidenden Kriterien für die gemeinsame Förderung durch Bund und Länder, die überregionale Bedeutung seiner Aufgaben und Leistungen sowie das gesamtstaatliche wissenschaftspolitische Interesse an der Arbeit der Einrichtung, berücksichtigt. Neben der Vertretung der Zuwendungsgeber im Stiftungsrat fußt die Zusammensetzung des Gremiums allein auf der Kompetenz seiner Mitglieder mit Blick auf das von der TIB wahrgenommene Aufgabenspektrum.

Der Forderung des DGB, in Absatz 1 Satz 2 eine Mitwirkungsmöglichkeit des Personalrates an der Bestellung des Stiftungsrates zu eröffnen, wurde nicht gefolgt. Die Bestellung erfolgt üblicherweise – wie auch bei den Stiftungshochschulen – durch das Fachministerium, bei Einrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft darüber hinaus im Einvernehmen mit dem Bund.

Die Anregung der Technischen Informationsbibliothek, in Absatz 4 Satz 1 die Formulierung „in Bezug auf das Leitungspersonal der Stiftung“ aufgrund einer Doppelung in Absatz 4 Satz 2 zu streichen, wurde nicht aufgegriffen. Satz 1 bezieht sich auf Beschlüsse über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, die nur mit den Stimmen des Bundes und des Sitzlandes gefasst werden können. Dazu gehören neben Beschlüssen von forschungspolitischer, wissenschaftspolitischer und finanzieller Bedeutung auch Beschlüsse in Bezug auf das Leitungspersonal der Stiftung. Satz 2 stellt klar, dass Beschlüsse über das Leitungspersonal darüber hinaus nur mit Zustimmung der Universität Hannover gefasst werden können.

Zu § 8 (Die Direktorin oder der Direktor):

Wie bei WGL-Einrichtungen üblich, ist für die wissenschaftliche Leitungsfunktion ein Beststellungszeitraum von fünf Jahren vorgesehen (Absatz 1). Satz 2 ermöglicht (auch mehrmalige) weitere Bestellungen.

Entsprechend den Empfehlungen aus der Evaluation 2011 ist beabsichtigt, die Direktorin oder den Direktor auf der Grundlage eines vorausgegangenen gemeinsamen Berufungsverfahrens mit der LUH (nach § 26 Abs. 8 NHG) zu bestellen. Dabei erfolgt die Berufung in der Regel auf eine unbefristete Professur. Für die – befristete – Tätigkeit an der außeruniversitären Forschungseinrichtung wird eine separate vertragliche Regelung getroffen. Auch wenn die gemeinsame Erwartung von Hochschule und Forschungseinrichtung dahin geht, dass die oder der gemeinsam Berufene ihre oder seine Tätigkeit in der Einrichtung bis zum Eintritt in den Ruhestand wahrnimmt, so muss doch die Möglichkeit bestehen, die Amtszeit zu befristen. Denn die Qualität und der Erfolg einer Einrichtung hängen weitgehend von der persönlichen und wissenschaftlichen Qualifikation der Direktorin oder des Direktors ab.

Absatz 2 bestimmt die grundsätzlichen Aufgaben der Direktorin oder des Direktors. Näheres regelt die Satzung.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Nicht aufgegriffen wurde die Forderung der Universität Hannover, in der Gesetzesbegründung die Berufung auf eine unbefristete Professur zu streichen und der Hochschule die Möglichkeit einer zunächst auf fünf Jahre befristeten Besetzung der Professur zu eröffnen. Bei Einrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft ist die Berufung auf eine unbefristete Professur an der Hochschule und die befristete Anstellung bei der Einrichtung der Regelfall. Nur die Absicherung der Direktorin oder des Direktors über eine unbefristete Professur an der Hochschule schafft die nötigen Rahmenbedingungen, um im Wettbewerb um „die besten Köpfe“ konkurrenzfähig zu bleiben. Davon profitieren sowohl die Hochschule als auch die außeruniversitäre Forschungseinrichtung.

Zu § 9 (Beiräte):

Dem Wissenschaftlichen Beirat (Absatz 1) kommt eine zentrale Rolle bei der Qualitätssicherung der Forschungs-, Infrastruktur- und Transferleistungen von Einrichtungen der WGL zu. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Organe in grundlegenden fachlichen und fachübergreifenden Fragen zu beraten; ferner soll er regelmäßig die wissenschaftlichen Leistungen sowie die Qualität und Nutzorientierung des Serviceangebotes bewerten.

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, durch die Satzung weitere Beiräte einzurichten, z. B. einen Nutzer-Beirat für die spezifischen Aufgaben der Universitätsbibliothek.

Zu § 10 (Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse, Beschäftigungssicherung):

Absatz 1 dient der Aufrechterhaltung der beim Land Niedersachsen erworbenen arbeits- und tarifvertraglichen Rechte einschließlich der Beschäftigungs- und Dienstzeiten sowie der Tätigkeits- und Bewährungszeiten und der Altersversorgung der in den Dienst der Stiftung übernommenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Mit der Verselbständigung der TIB und der Universitätsbibliothek tritt die Stiftung an die Stelle des Landes; die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse gehen dauerhaft auf sie über. Die Stiftung wird verpflichtet, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, unter Wahrung ihres Besitzstandes, weiterzubeschäftigen. Im Sinne der Rechtssicherheit sieht Absatz 1 ferner vor, dass die Stiftung jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer den Personalübergang in schriftlicher Form mitzuteilen hat.

In Absatz 2 wird die umfassende Sicherung der bestehenden Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer präzisiert, insbesondere hinsichtlich der zukünftigen Anwendung der Tarifverträge des Landes sowie der Sicherung der Ansprüche auf eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Für den Fall einer materiellen Privatisierung ist ein Rückkehrrecht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der TIB und der Universitätsbibliothek in den Landesdienst vorgesehen (Absatz 3).

Nach Absatz 4 sind betriebsbedingte Kündigungen grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen zumutbaren Ersatzarbeitsplatz nicht annehmen, die Vermittlung verhindern oder einen zumutbaren Arbeitsplatz im Landesdienst ablehnen.

Durch die Gleichstellung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insbesondere im universitätsinternen Bewerbungsverfahren und bei der Anrechnung von Beschäftigungszeiten, wird eine umfassende Besitzstandswahrung gewährleistet (Absatz 5).

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der DGB hat beanstandet, dass die gesetzliche Verankerung der gewollten Tarifbindung durch die Mitgliedschaft der Stiftung in einer Arbeitgebervereinigung bzw. der Tarifgemeinschaft der Länder fehle. Im Gesetzentwurf ist bewusst – anders als vor mehr als zwölf Jahren bei den Stiftungshochschulen – keine Verpflichtung zum Beitritt zu einem Arbeitgeberverband des Landes Niedersachsen vorgeschrieben worden. Hintergrund dieser Entscheidung ist die Aussage des Niedersächsischen Finanzministeriums, dass es auf absehbare Zeit keinen Arbeitgeberverband geben wird. Insofern ist eine Aufnahme dieser Verpflichtung in den Gesetzentwurf unterblieben.

Die Bewertung des DGB, in Absatz 4 sei der Ausschluss von betriebsbedingten Kündigungen durch die aufgeführten Bedingungen nicht (in jedem Fall) zuverlässig und sollte ausschließlicher geregelt werden, ist unzutreffend. Für das künftige Personal der Stiftung gelten die Bestimmungen der Rationalisierungstarifverträge weiter, da diese über BAT/TVÜ-L Vertragsbestandteil sind. Absatz 4 entspricht inhaltlich der Vereinbarung der Landesregierung und der Gewerkschaften zur Errichtung von Stiftungshochschulen. Ein Schutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor jeglicher betriebsbedingter Kündigung würde diesen Personenkreis gegenüber Hochschulstiftungspersonal begünstigen.

Der Bitte der TIB, Absatz 5 Satz 1 dahingehend zu ergänzen, dass Bewerbungen des übergeleiteten Personals nicht nur auf Ausschreibungen der Universität Hannover, sondern auch auf Ausschreibungen des Landes wie Bewerbungen interner Bewerberinnen oder Bewerber des Landes zu behandeln sind, wurde nicht gefolgt. Eine solche Weiterung würde mit den Bestimmungen der Job-Börse kollidieren, nach denen an Stiftungen beschäftigtes Personal nicht als landesunmittelbar gilt und somit dem beim Land beschäftigten Personal nicht gleichgestellt werden kann. Im Übrigen geht die getroffene Regelung bereits über die für die Stiftungshochschulen getroffenen Regelungen hinaus.

Die Anregung des DGB, das Konzept „Gute Arbeit“ durch eine Regelung im Gesetz abzubilden, wurde nicht aufgegriffen, da bei der TIB als Infrastruktureinrichtung relativ wenige wissenschaftlich Beschäftigte tätig sind, für die das Konzept „Gute Arbeit“ relevant wäre.

Zu § 11 (Dienstrechtliche Befugnisse):

Absatz 1 sieht die Dienstherrnfähigkeit der Stiftung vor. In Absatz 2 wird festgelegt, wer Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten der Stiftung ist.

Zu § 12 (Beamtenverhältnisse und Beamtenversorgung):

Der Übergang der Beamtinnen und Beamten erfolgt gemäß § 29 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in Verbindung mit §16 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG). Danach werden die Beamtinnen und Beamten einer Körperschaft, deren Aufgaben teilweise auf eine andere Körperschaft übergehen, in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft übernommen (§ 16 Abs. 3 und 4 BeamStG). Die Betroffenen erhalten von der Stiftung gemäß § 17 Abs. 3 und 4 BeamStG eine Übernahmeverfügung und werden über die damit verbundenen

Rechte und Pflichten informiert. Absatz 2 regelt die Aufgaben des Stiftungsrates als oberste Dienstbehörde.

Die Stiftung entscheidet im Rahmen der Obergrenzen des Gesamtvolumens über die dauerhafte Beschäftigung von Tarifpersonal und die Schaffung und Besetzung von Planstellen. Die Obergrenzen werden bei tarifvertraglichen oder besoldungsrechtlichen Veränderungen oder bei genehmigten zusätzlichen Stellen entsprechend fortgeschrieben.

In Absatz 3 werden die versorgungsrechtlichen Folgen der Überführung für Beamtinnen und Beamte in einer Stiftung abgebildet. In Absatz 4 wird die Verpflichtung der Stiftung zur Abführung von Versorgungsabschlägen geregelt. Durch Absatz 5 werden die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden Rückkehrregelungen entsprechend auf die Beamtinnen und Beamten übertragen.

Zu § 13 (Beihilfen):

Die Vorschrift regelt die Übernahme der Beihilfeleistungen durch das Land Niedersachsen.

Zu § 14 (Schadenshaftung):

Mit dieser Vorschrift wird der Grundsatz der Nichtversicherung für Landeseinrichtungen auch auf die Stiftung ausgedehnt. Im Hinblick auf Artikel 71 der Niedersächsischen Verfassung ist die Haftungshöhe begrenzt (Absatz 3).

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der Einschätzung des DGB, dass in der Schadenshaftung die analog zu den Stiftungshochschulen festgelegten Bagatellgrenzen, gemessen am Budget der Stiftung, zu hoch seien, wird nicht geteilt. Das Budget der Stiftung ist mit den Budgets der kleineren Stiftungshochschulen vergleichbar.

Zu § 15 (Verarbeitung personenbezogener Daten):

Die Universitätsbibliothek Hannover ist derzeit als zentrale Einrichtung der Universität durch § 17 NHG zur erforderlichen Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage von ihr zu erlassender Ordnungen ermächtigt. Um gleichbleibende Dienstleistungen zu ermöglichen, ist eine entsprechende Norm deshalb auch in dieses Gesetz aufzunehmen. Zur Erbringung der Dienstleistungen ist auch weiterhin die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Stiftung

und der Universität erforderlich, da die IT-Infrastruktur teils in Zusammenarbeit, teils verteilt betrieben wird und Programme gegenseitig genutzt werden. Aufgrund des Identitätsmanagements an der Universität müssen personenbezogene Daten von Nutzerinnen und Nutzern der Stiftung von der Universität verarbeitet werden und auch personenbezogene Daten von Beschäftigten, Beamtinnen und Beamten der Stiftung, wenn diese im Netzwerk der Universität registriert sind.

Die Nutzung von Daten ist nur zur Erfüllung derjenigen Aufgaben zulässig, die sich aus diesem Gesetz sowie dem Niedersächsischen Hochschulgesetz ergeben.

Soweit nicht andere gesetzliche Regelungen getroffen sind, findet das Niedersächsische Datenschutzgesetz (insbesondere § 6 a) Anwendung.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Dem Vorschlag der Landesbeauftragten für den Datenschutz, in Absatz 2 „Studienbewerberinnen und Studienbewerber“ zu streichen, wird gefolgt. Für die Aufrechterhaltung von Dienstleistungen der Stiftung ist eine Übermittlung personenbezogener Daten von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zwischen der Stiftung und der Universität Hannover nicht erforderlich.

Zu § 16 (Übergangsvorschriften):

Absatz 1 ermöglicht es, schon vor Errichtung der Stiftung den Stiftungsrat zu konstituieren sowie die Satzung zu erlassen.

Aufgrund der derzeitigen Besetzung des Direktors der unselbständigen Anstalt TIB im Rahmen eines Beamtenverhältnisses und um Kosten einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand zu vermeiden, soll die zukünftige Struktur gemäß Absatz 2 erst bei einer Neubesetzung wirksam werden. Die Absätze 3 und 4 regeln die Wahrnehmung der Aufgaben durch den Bereichspersonalrat, die Gleichstellungsbeauftragte sowie die Schwerbehindertenvertretung bis zu einer Neuwahl oder Bestellung.

Zu § 17 (Vermögensanfall):

Die Vorschrift regelt die finanziellen Folgen bei Auflösung der Stiftung.

Zu § 18 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.